



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312  
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina  
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11-5164.01-Z-170**  
DATUM **05.03.2008**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG **Antrag des LKA Hamburg**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

### **Kubotan**



Es handelt sich um einen ca. 135 mm langen, mit einem Schlüsselring versehenen, zylindrischen, aus massivem Metall (wahrscheinlich Aluminium) hergestellten Gegenstand. Zur bes-

seren Griffigkeit befinden sich Rillen im mittleren Bereich, am geraden Ende befindet sich eine Bohrung zum Einzug eines Schlüsselrings, das andere Ende ist mit einer abgerundeten Spitze versehen.

Zu beurteilen ist, ob es sich hierbei um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und um eine verbotene Hieb- und Stoßwaffe i.S.d. Nr. 1.3.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste- Abschnitt 1 handelt.

**Beurteilung:**

Eine Hieb- und Stoßwaffe ist nach Nr. 1.1. der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 definiert als Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Nicht jeder Gegenstand, der grundsätzlich geeignet ist, durch Hieb, Stich oder Stoß Verletzungen hervorzurufen, ist gleichzeitig Hieb- und Stoßwaffe, vielmehr muss der Gegenstand seinem Wesen nach dazu bestimmt und von vornherein nach Gestaltung und Bedienung als Waffe im technischen Sinne erkennbar sein. Der als Kubotan bezeichnete Gegenstand ist zwar nach der oben aufgeführten Beschreibung geeignet, als Waffe eingesetzt zu werden, von der einfachen Ausgestaltung her ist jedoch nicht eindeutig von einer Hieb- und Stoßwaffe auszugehen.

**Ergebnis:**

Der Kubotan ist **keine** Hieb- und Stoßwaffe i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG.

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.3.1 wird **verneint**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

  
Wahl

